

An den  
Vorsitzenden des Kulturausschusses

40668 Meerbusch

## **Informationsvorlage**

zu TOP 3 der Sitzung des Kulturausschusses am 6. Februar 2008

### **Denkmalschutz und Denkmalpflege bei Privatobjekten**

Die Fragestellung in der Sitzung des Kulturausschusses am 21. November 2007 war:  
„Was kann die Gemeinde tun, wenn ein Eigentümer aktiv Denkmalschutz betreiben möchte“ ?

Aus dieser Fragestellung lassen sich zwei Stränge entwickeln:

1. Ein Eigentümer ist im Besitz eines rechtskräftig in die Denkmalliste eingetragenen Objektes, z.B. als Bau- oder Bodendenkmal oder als bewegliches Denkmal.
2. Ein Eigentümer ist der Meinung, ein Denkmal zu besitzen und wünscht die Eintragung in die Denkmalliste.

Gem. § 20 DSchG sind die Gemeinden Untere Denkmalbehörden und für den Vollzug des Denkmalschutzgesetzes zuständig. Die Denkmalpflege ist den Gemeinden als Selbstverwaltungsaufgabe übertragen. Für das Handeln der Gemeinden in Denkmalangelegenheiten ist das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande NRW ( Denkmalschutzgesetz – DSchG ) vom 11. März 1980 maßgeblich.

Zu 1.

Aktiver Denkmalschutz ist im günstigen Fall ein Eigentümer mit großer Bindung an sein Objekt und den Ort, so dass er als „Herzensangelegenheit“ über allgemeine „Liebhaberei mit Steuererleichterungen“ hinausgeht. Auf einem historisch-kulturellen Verständnis aller Beteiligten sind die Voraussetzungen der Denkmalpflege gegründet. Wird der Eigentümer wirtschaftlich überfordert, muss die Öffentlichkeit ihm Hilfen geben. Diese schließen auch die finanzielle Hilfe ein. Liegen die Voraussetzungen erheblich anders, wird es für alle Beteiligten schwierig, dem öffentlichen Auftrag der Denkmalpflege als umfassende Kulturangelegenheit zu folgen. Der idealtypische Denkmaleigentümer nutzt, pflegt und behandelt sein Denkmal so, dass Vollzugsmaßnahmen aus dem Denkmalschutzgesetz nicht erforderlich werden. Nichtsdestoweniger hat er aber einen Anspruch auf entsprechende Unterstützung durch die Gemeinde, den Landschaftsverband, Gebietskörperschaften und das Land. In den vielfältigen Fallgestaltungen der Bauunterhaltung und -nutzung steht am Beginn die Beratung bei der Unteren Denkmalbehörde.

In die Beratung eingebunden sind in der Regel auch die Fachämter, Rheinisches Amt für Denkmalpflege und Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege des Landschaftsverbandes. Umfangreiche Denkmalpflege und die Liebe zum Denkmal kann die wirtschaftliche Aufopferung zur Folge haben. Deshalb sieht das Denkmalschutzgesetz verschiedene Möglichkeiten der "Lastverteilung" vor.

Wenn die Erhaltung eines Denkmals einem Eigentümer wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist, kann er die Übernahme durch die Gemeinde verlangen. Dann sind in der Folge allerdings die Entschädigungsregeln nach Landesrecht, § 30 DSchG anzuwenden.

Die laufende bauliche Unterhaltung eines Denkmals ist für den Eigentümer, wie bei jeder baulichen Anlage, eine Aufgabe der Werterhaltung. Hier hat er besonders die Möglichkeit der Nutzung steuerlicher Vorteile, wenn ihm vorher die Gemeinde die entsprechende begünstigende Bescheinigung zur Vorlage bei dem Finanzamt ausgestellt hat. Dies geschieht durch die Untere Denkmalbehörde im Benehmen mit dem Landschaftsverband. Wesentliche Voraussetzung ist die vorherige Abstimmung aller Maßnahmen mit der Unteren Denkmalbehörde und die Notwendigkeit der Maßnahmen zum Erhalt und/oder zur sinnvollen Nutzung des Denkmals. Bei umfangreichen Maßnahmen hat der Eigentümer die Möglichkeit Leistungen aus Mitteln des Landes, der Gemeinde und der Gemeindeverbände in Anspruch zu nehmen, § 35 DSchG.

Alle Förderungen setzen einen Antrag des Eigentümers voraus. Beantragt er Landeszuschüsse, hat die Gemeinde die Möglichkeit sich durch anteilige Mittel an der Förderung zu beteiligen. Die Pflicht zur Beteiligung der Gemeinde besteht nur bei der sog. Pauschalförderung der Unterstützung (kleiner) privater Denkmalpflegemaßnahmen. Hier besteht das 50 : 50-Prinzip, die Gemeinde stellt Haushaltsmittel in gleicher Höhe zur Landesförderung bereit. Da das Land NRW diese Förderung zurückgefahren hat, bietet sich auf lokaler Ebene evtl. die freiwillige Förderung durch die Gemeinde an. Bei freiwilligen Förderungen ist die Gemeinde im Rahmen der Haushaltsführung frei in ihren Maßnahmen für Förderungen. Eine Rückerstattung der Fördermittel muss der Eigentümer einkalkulieren, wenn die Beteiligung der öffentlichen Hand an den Kosten des Denkmalschutzes zu einer Wertsteigerung des Denkmals führt.

Zu 2.

Kommt ein Eigentümer zu Erkenntnissen, die über den bloßen Verdacht eines Denkmalwerts hinausgehen, hat er die Möglichkeit zur Klärung bei der Unteren Denkmalbehörde oder dem Landschaftsverband. Hierbei kann die Denkmaleigenschaft untersucht bzw. geklärt werden. Der Eigentümer oder der Landschaftsverband können bei der Unteren Denkmalbehörde den Antrag auf Eintragung in die Denkmalliste stellen, § 3(2) DSchG. Liegen die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 2 DSchG vor, wird ein entsprechender Beschluss im hier zuständigen Kulturausschuss erfolgen.

#### Zusammenfassung:

Der Eigentümer eines Denkmals kann von der Gemeinde durch fachliche Beratung der Unteren Denkmalbehörde und des Landschaftsverbandes unterstützt und durch bereitgestellte Haushaltsmittel finanziell gefördert werden. Sie ist dann angebracht, wenn ein Eigentümer mit hohem eigenem Engagement sein Denkmal ( über die zu erwartende Mindestunterhaltung hinaus ) pflegt und erhält.

Budgetierung und Vergabemodalitäten sollten einfach und klar geregelt sein und die Vergabe aufgrund von Anträgen der Eigentümer und durch Beschluss des Kulturausschusses erfolgen. Auch im Falle geringer Haushaltsmittel besteht die Möglichkeit durch Auszeichnungen oder Lob das Handeln und das kulturelle Verständnis zu fördern und zu unterstützen.

Dieter Spindler